

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Brugg, 7. März 2022

Frau Bundesrätin Sommaruga  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach

Zuständig: Martin Brugger  
Sekretariat: Ursula Boschung  
Dokument: Schweizerischer Bauernverband SBV

2501 Biel

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

## **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Vernehmlassungsverfahren 2021/92**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Für die hauptsächlich in ländlichen Räumen ansässige Landwirtschaft ist eine gute Grundversorgung von überragender Bedeutung und ein Hauptanliegen im schnell fortschreitenden Prozess der Digitalisierung. Eine hinreichende Infrastrukturausstattung ist grundlegende Voraussetzung, damit die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihren Familien und Arbeitskräften an der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung angemessen partizipieren können. Der SBV beurteilt deshalb diese Revision grundsätzlich positiv.

### **Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen**

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

#### **Art. 14b neu**

Mit der Revision der FDV wird auch ein **Paradigmenwechsel** vorgeschlagen (**Art. 14b neu**): Die Inhaberin der Grundversorgungskonzession wird somit neu nur noch verpflichtet, jene Unternehmen und Haushalte zu erschliessen, die nicht schon durch den Markt erschlossen werden. Sofern gleichzeitig eine gute Grundversorgung (mit 80 Mbit/s) garantiert wird (siehe nachfolgender Absatz), befürwortet der SBV, wenn das staatliche regulierte Angebot mit dieser Revision subsidiär zum Tragen kommt.

#### **Art. 15 Abs. 1 Bst. d**

Die in der Vorlage angedachte Unterteilung der Grundversorgungsleistung in zwei Kategorien (mit 10 resp. 80 Mbit/s für den Download) beurteilt der SBV kritisch. Diese Aufspaltung der Grundversorgung in zwei Leistungsklassen läuft dem Prinzip zuwider, dass alle Haushalte und Unternehmen mit zukunftsgerichteten Minimalleistungen rechnen dürfen. Angesichts der rasanten Entwicklung zu immer neuen, noch «datenhungrigeren» digitalen Anwendungen und Geschäftsmodellen sowie auch behördliche, administrative Anforderungen, die auf das

Seite 2 | 2

Internet abstellen,<sup>1</sup> erscheinen 80 Mbit/s eine vernünftige, gute Basis und 10 Mbit/s nicht zukunftsfruchtig. Eine solche Unterteilung läuft auf eine «Zweiklassen-Versorgung» hinaus und widerspricht damit dem Prinzip, dass dank der Grundversorgung allen eine angemessene minimale Basisleistung zur Verfügung stehen soll.

### **Schlussbemerkungen**

Aus Sicht der Landwirtschaft sind die Anpassung der FDV betreffs Grundversorgung grundsätzlich zu begrüßen. Eine gute Grundversorgung ist unabdingbare Voraussetzung, dass die Landwirtschaftsbetriebe und die ländliche Bevölkerung auch an neuen technischen Möglichkeiten und Diensten partizipieren können.

Die Erbringung der Grundversorgungsleistung nach dem Subsidiaritätsprinzip begrüßen wir.

Der SBV stellt sich jedoch gegen die vorgeschlagene Aufspaltung in zwei Leistungskategorien (10 Mbit/s oder 80 Mbit/s für den Download). Aus Sicht des Bauernverbandes sollten einheitlich 80 Mbit/s (für den Download) als neuer Bandbreiten-Minimalstandard für die Grundversorgung gelten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**

Markus Ritter  
Präsident

Martin Rufer  
Direktor

---

<sup>1</sup> Dies betrifft für die Landwirtschaft z.B. den Nachweis für den ÖLN, den Tierverkehr oder Auflagen im Pflanzenschutz- und Nährstoffbereich sowie GIS-Anwendungen.